

2 Sächsische
2 | A
9418
Landesbibl.

Beweis

daß die Geschlechter

derer von Hagen

ursprünglich von einem

Uranherrs und Stamm-Vater

herkommen

den Liebhabern

historischer und genealogischer Wissenschaften
zur Prüfung übergeben

von

Thomas Philipp von der Hagen

zu Hohen Rauen. ✓



B E R L I N,

gedruckt bey Christian Ludewig Kunst, privil. Buchdrucker.

1 7 5 8.

Sächsische
Landesbibliothek

19. OKT. 1976

Dresden

h

Dublette

der Brandenburg. Landes- u. Hochschul-
Bibliothek Potsdam

ungültig



§. I.



Daß das adeliche, und nunmehr zum Theil Freyherr-
(a) und Gräffliche (b) Geschlecht von Hagen, von
einem

(a) Anno 1235 findet sich *Ludigerus*, nobilis vir de *Indagine*. S. *Leifer de iure Legitimæ* p. 6. und *Harenberg* in der Historie von *Gandersheim* p. 1564. Daß dieser schon vom Herren-Stande gewesen seyn müsse, ist daher zu schliessen, weil ihn *Johann von Löwenstedt* seinen *Dominum*, nach heutiger Art zu reden, seinen gnädigen Herrn nennet.

Anno 1272. trifft man *Bernhardum*, edlen Herrn von Hagen an. S. *Buntings Braunschw. Chronick* edit. *Meibornii* p. 225. Eben dieser *Bernhard* edler Herr von Hagen kommt Anno 1274. abermals als Zeuge vor, bey Uebergabe eines *Warbergschen* Pfarr-lehns. S. *Meibomii* Beschreibung des Closters *Marienberg* p. 34.

Anno 1696. lebte *Heinrich Reichard*, Freyherr von Hagen. Er war Geheimer Raths-Präsident zu *Coburg*. S. *Mülleri* *Anal. Saxon.* p. 644. Anno 1697. befand er sich als *Sachsen-Gothaischer* Gesandter zu *Regenspurg* und starb 1729.

Anno 1711. war *Johann Wilhelm Ludewig*, Freyherr von Hagen, Königl. *Pohlnisch.* und *Chursächsischer* Geheimer Rath
A und

und Abgesandter auf dem Wahl-Tage zu Franckfurt am Mayn.
S. Zübners viertes Supplement pag. 61.

Anno 1724. war ein Freyherr von Hagen unter der Niederländischen Reichs-Ritterschafft. S. die Gundlingschen Churfürsten-Staaten T. 2. pag. 1011. Dessen Stamm-Tafel und Wappen findet man in Zumbrachts Rheinischer Ritterschafft pag. 34.

(b) Anno 1702. starb Erasinus Graf von Hagen, Chur-Pfälzischer Geheimer Rath und Kayserlicher Cammerherr. S. Gauhens Adels-Lexic. P. I. p. 611. Anno 1695. wurde Erasinus Ulrich von Hagen, sonst Geist (+) genannt, in den Grafen-Stand erhoben. Pfeffinger ad Vitriar. J. P. Lib. I. Tit. 5. §. 11. p. 783.

(+) Daß sie ehemals Geist geheissen, den Nahmen Hagen aber angenommen haben, weil sie nach Absterben eines Astes von Hagen, derselben Güter mit dem Beding ihren Nahmen fortzupflanzen geerbet hatten, führet Gauhens Helden-Lexicon an, welches SINAPIVS im 2ten Theil der Schlesischen Curiositäten p. 92. wiederholet, und zugleich folgende Anmerkung macht: diejenigen, so in Nieder-Sachsen, in der Mark Brandenburg und selbiger Gegend floriren, schreiben sich Hagen sonst Geist genandt, die in Schlesien aber von Geist und Hagen. In des HENELII Silesiographia renouata cap. VIII, p. 363. heisset es: Comites de Geist ex Saxonia oriundi Comitatus axiomatica a S. C. M. donati sunt: quorum alter in aula Principis Neoburgici supremus Præfectus, Ducatus Saganensis antea Capitaneus, alter vero in ditione Freyhaniensi rerum hodie potitur.

Anno 1737 machte sich ein Graf von Hagen, als Präsident des höchsten Rathes von Brabant bekannt. S. Zumbracht l. c. tab. 34. und Gauhe l. c.

Anno 1741. wurde Johann August von Hagen, Fürstl. Braunschweigischer Obrist-Lieutenant, ein Sohn des berühmten Bussfo von Hagen, welcher als Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant 1734. mit Tode abgegangen, in den Grafen-Stand erhoben.

einem **Haag**, **Hayn** oder **Hagen** (c) den Namen angenommen habe, und unter den ältesten und ansehnlichsten Familien in Deutschland einen Platz verdiene, ist eine so bekandte Sache, daß ich mich dabey aufzuhalten für unnöthig erachte. (d)

A 2

§. 2.

(c) Es ist bekandt, daß eine mit Busch bewachsene, niedrige Gegend, ein **Hagen**, oder nach biblischen Stylo, ein **Hayn** genennet werde. *Wachter* in *Glossario* beschreibt einen **Haag** folgender massen:

Hag, pratum, septum.

Hage, locus pascuus, ab *hag* sepimento rudi, quo includitur.

Hag, nemus, *indago*, & quaelibet pars silvæ sepimento cincta, sive includendis feris, sive ad alios usus.

Hag, pagus, circulus vel districtus terræ, arboribus confitis, sepimentis, stipitibus, fossis & aggeribus munitæ.

Job. Leonh. Frisch erkläret das Wort **Hagen** fast eben so, und füget hinzu, daß solches oft in **Hayn** verändert worden.

Aus diesem Grunde ist es geschehen, daß sich einige von **Hagen**, auch von **Hayn** geschrieben haben. Es findet sich z. E. Anno 1592. *Heimannus de Hayn*, und *Henricus de Hayn* in einem Malslebischen diplomate. S. *Sagittar. Histor. Gothan.* p. 98. und An. 1370. war **Rüdiger von Hayn**, Provisor zu Erfurt, welcher in einem Vertrag der Grafen von Gleichen als Zeuge anaeführet wird. S. *Sagittarii* Geschichte der Grafen von Gleichen p. 121.

(d) Daß Anno 450. einer von **Hagen** sich bekandt gemacht, und zu *Attilæ* Zeiten wieder die Hunnen gefochten habr, erzehlet *Sinapius* in den *Schlesischen Curiositäten* P. I. pag. 431, und *Bucelinus* in *Stemmatograph. German.* P. III. sub *Hagen* führet an, daß derselbe vom *Wolfg. Lazio Colonellus* tempore *Attilæ* contra *Hunnos* genennet werde.

Anno 530 war *Hattgothus* oder *Hattwigastus* von **Hagen** bey den *Sachsen* in grossen Ansehen, und derselben Obrister, welcher wieder *König Hermanfried* in *Thüringen* bey *Scheidungen* einen Sieg erfochten. Er soll die **Haynerburg** vor *Mühlhausen* erbauet und

und

§. 2.

Es haben dieses **Spangenberg** im Adels = Spiegel,
Peckenstein in theatro Saxonico, *Bucelinus* in Stemmatographia

und bewohnet haben, welches derer von **Hagen** ältestes Erb-Stamm-Haus gewesen, S. *Sinapius* l. c. welcher sich auf Lazium und Kranzii Saxoniam beziehet.

In der Gegend der **Haynerburg** findet sich noch ein ander Dorf, **Hagen** genandt, welches dieser Familie zugehöret. S. *Funebria* **Heinrichs von Hagen** de 1664.

In der Mittelmarck bey **Katenow** liegt das Dorf, der **Hage**, welches **Grundmann** in der Uckermärck. Adels-Historie p. 23. als das Stamm Haus derer von der **Hoge** anführet.

In Westphalen findet sich ein Flecken, **Hagen** genandt, welcher von König **Friedrich Wilhelm** glomwürd. Andenckens mit der Stadt Freyheit begnadiget worden. S. von **Steinen** Historie von Westphalen I Band pag. 1216. sequ.

Aus **Joh. von der Berschwordt** Westphälischen Adelichen Stamm-Buche pag. 419 gehöret folgendes hieher: „**HAGEN**. „Hujus nominis fit mentio in historiis sub Ottone I. Imp. circa „annum 950, (*) qui Otto coëgit **HAGENUM**, Capitaneum, „fratris sui, gubernatorem Tremoniaë, se & urbem ipsam, in „suam potestatem tradere.

(*) **Spangenberg** in der **Mansfeldschen** Chronick 127 meinet, die Ubergabe der Stadt **Dortmund** sey Anno 938 geschehen.

Anno 969 war **Döring von Hagen**, Marggraf **Richards** zu **Meissen** vornehmster Rath, und theilte auf dem Turnier zu **Mersburg** die Däncke aus. S. **Spangenberg**. Adels-Spiegel.

Anno 979 wird derer edlen von **Hagen**, oder **Hackeborn** gedacht, es sey nun, daß diese Geschlechter vormals eins gewesen, oder die von **Hackeborn** von denen von **Hagen** abstammet sind. **Olearius** in *Halygraphia* meldet, daß **Halle** aus dem Dorfe **Dobrebora**, bey den 4 Salz Brunnen, **Gutjahr**, **Metritz**, **Deutschen**, und **Hagen**, oder **Hackeborn**, erbauet worden.

In

graphia Germaniæ, Baron von Hoheneck in der Historie der Oesterreichischen Landes-Stände, Sinapius in den Schlesiſchen Curioſitäten, Sumbracht in der Beschreibung des Rheiniſchen Adels, von Steinen in der Historie von Weſtphalen, Gauhe im Adels-Lexico, Lenz in den Braunschweigſchen Anzeigen de 1746, und einige andere, (denn wer kan alle Genealogiſche Schriften, ſonderlich von einzelnen Familien erzehlen,

N 3

In den Anno 938, 968 und 1209 gehaltenen Turnieren kommen die von Hagen gleichfalls vor.

Daß An. 1080 die von Hagen mit dem Biſchof Liemaro zu Bremen, aus Baiern in das Bremiſche und Verdiſche verſetzt worden, erzehlet *Muſhard* im Bremiſchen Ritter-Saal p. 276.

Anno 1128 findet ſich *Conradus de Hagen* als Zeuge in einem Diplomate, welches *Harenberg* in der Historie des Stifts *Gandersheim* pag. 195 bringet.

Daß *Guncellinus* (*Gunzel*) I. Graf zu Schwerin, (zu welcher Würde er von dem Herzog in Sachſen *Henrich* dem Löwen Anno 1164 erhoben worden) aus dem Geſchlecht derer von Hagen geweſen, hat der ehemalige Mecklenb. Archivarius *Johann Schulze* in der Nachricht von der Adel. Familie der von Hagen ausgeführet, welche in *Gerdes* Sammlung verſchiedener guten theils ungedruckter Schriften und Urkunden zur Erläuterung der Mecklenburgiſchen Geſchichte II. Stück p. 92 ſeq. befindlich iſt.

Anno 1173 haben *Gottfried* und *Hermann* von Hagen, Ritter, dem adelichen Gotteshauſe *Scheda*, etliche Güter geſchenkt. *S. von Steinen* l. c.

Anno 1540 ward *Johann Ludewig* von Hagen, Churfürſt zu Trier, und ſtarb 1547. *Bucelinus* in *Germania ſacra*, und *Sinapius* l. c. führen von demſelben eines und das andere an: ausführlich aber handelt von ihm *Johann Nicol.* von Hontheim im 2 Tomo ſeiner *historiæ Trevireniſis diplomaticæ* p. 676. ſeq.

Es könten noch ſehr viele von der Hagenschen Familie, welche ſich in den älteſten Zeiten bekandt gemacht haben, beygebracht werden, daſern es Zeit und Raum erlauben wolte.

zählen, da selbige oft nur aus wenigen Bogen bestehen, und in kleiner Anzahl gedruckt werden?) sattfam erwiesen.

§. 3.

In der Folge der Zeit hat sich dieses Geschlecht in Nieder-Sachsen, am Rhein, (*) in der Mittel- und Neumarc, (e) in Cärnthen, Oesterreich, Thüringen, Bremen, Schlesien, Schwaben, Brabant, Holstein, (f) Pommern und Mecklenburg (g) ausgebreitet,

(*) Diese Linie wollen einige für die Freyherrliche ausgeben. S. Iselin allgemeines historisches Lexicon pag. 643.

(e) Nach Enzelts Bericht in seiner Altmärckischen Chronick pag. 61 sind die von Hagen bereits zu Caroli M. Zeiten in die Marc gekommen.

(f) In Holstein soll dieses Geschlecht bereits vor 100 Jahren ausgestorben seyn. S. Angeli Holsteinische Chron.

(g) Was die in den Mecklenburgschen Landen befindliche von Hagen anlanget, so verdienet folgende Nachricht allhier wiederholet zu werden, welche sich in Matth. Jo. Beehr Rebus Mecklenburg. pag. 1571 findet: „Perantiqua sane est haec familia, & per multas „dispersa provincias, per Austriam, Franconiam, Sueviam, „Silesiam. Eandem cum Familia ab *Affenburg* fuisse, putat „Leznerus. Apud nos in vetustis diplomatibus vocatur ab „*Indagine*. Sic *Marquardus de Indagine* testis legitur in diploma de A. M. CCLXII. quod Johannes II. Theologus Princeps „Meckl. Lubecensibus dedit. *Arnoldus ab Hagen in Zewestorff* „& *Zosterbeck*, cum Rege Sueciae Alberto III. & Duce Meckl. „captus, carceri inclusus est. Prae reliquis autem hic elogium „meretur *Gotlieb ab Hagen* in Hans-Hagen, qui comitiologiam „scripsit Ratisbonensem, oratorium etiam animae tendentis in „coelum rosarumque & sacrarum odarum libellum conscripsit, „& Augustae domus Austriacae iura egregie adversus Hippo- „lytum a Lapide defendit, ideoque a multis vapulat. Frater „eius *Christophorus ab Hagen* in Hans-Hagen hereditarius, *Gotliebi* „aemu-

gebreytet, und floriret annoch bis auf den heutigen Tag in den meisten vorangeführten Provinzien.

§. 4.

Diese nunmehr getheilte Branchen des Sagenschen Geschlechts haben bey Gelegenheit ihrer Trennung und Veränderung der Wohnsitze größtentheils ihr Wapen verändert, oder ein ganz anderes angenommen. Sie wissen heut zu Tage die Zeit ihrer Separation nicht, noch weniger haben dieselben annoch eine Lehns-Folge unter sich; ja sie sind zum Theil so gar in der Schreib-Art ihres Namens verschieden.

§. 5.

Daher ist die Meinung entstanden, daß diese nunmehr getheilte Geschlechter von Sagen, von ihrem Ursprung an, verschieden gewesen wären, und daß alle diejenige Familien, welche sich in einer dergleichen mit Busch bewachsenen Gegend, oder Saag niedergelassen, auch davon den Namen angenommen hätten. (h)

§. 6.

„aemulatus famam etiam scripsit tractatum de usu usurarum.
 „Delectus anno MDXCVIII. ad revidenda statuta provincialia,
 „antequam perferrentur, ideoque Ulricus IV. compilationem
 „consuetudinum feudalium ipsi Anno MDCII. cum aliis pro-
 „ceribus revidendam transmisit, ut quae e re viderentur patriae
 „suggereret. *Joachimus Hagen* praefectus fuit in *Nien-Kalden*.
 „Familiam hanc plane periisse perhibet *Pritzbuerus*, quod tamen
 „de posteris horum virorum intelligendum putamus, cum no-
 „men adhuc inter nos florere recordemur.

(h) Als ich einem meiner gelehrten Freunde und Gönner, welcher die vorangeführte Meinung behauptete, bey Gelegenheit meine Gedanken eröffnete, daß die nunmehr getheilte Sagensche Familien ursprünglich von einem Uranherrschaft herkämen; so vermeinete derselbe, es würde sich dieses nicht erweisen lassen. Ich mußte also Gründe suchen, um meine Meinung zu bestärken: und dieses hat die erste Gelegenheit zu gegenwärtiger Abhandlung gegeben.

§. 6.

So sehr diese Meinung von einigen behauptet worden, und so wichtig auch die zu Bestärkung derselben beygebrachte Gründe scheinen möchten, so ist es doch schwer, dieselbe gründlich zu erweisen. Es findet sich vielmehr, bey genauer Prüfung, daß angeführte Meinung auf solchen Gründen beruhe, welche die Probe nicht halten wollen.

§. 7.

Dieses hat mich veranlasset, die gegenseitige Meinung etwas genauer zu beleuchten, und ich hoffe mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu erweisen, daß die heut zu Tage getheilte Geschlechter von Sagen ihren Ursprung und Abstammung von einem, und eben demselben Anherra haben.

Inzwischen behält ein jeder, bey Erwägung der Gründe auf beyden Seiten die Freyheit, diejenige Meinung zu erwählen, von welcher er die meiste Ueberzeugung findet, und die er der Wahrheit am nächsten zu kommen glaubet.

§. 8.

Das vornehmste Argument, welches zu Bestärkung der gegenseitigen Meinung vorgebracht wird, ist diß, daß in der Sagenschen Familie sich theils veränderte, theils ganz verschiedene Wapen befinden. Allein ich sehe nicht, wie von der Verschiedenheit der Wapen auf die Verschiedenheit des Ursprungs eines Geschlechts zuverlässig geschlossen werden könne, zumahl da solches auch mit der Erfahrung streitet. Es mag genug seyn, einige Exempel zur Erläuterung beyzubringen. Die Herrn von Arnim in der Uckermarck, Pommern und Geldern haben sich im Wapen unterschieden, gleichwohl stammen sie von einem Geschlechte ab. (i) Die Herrn von Bibran
in

(i) S. des Herrn Ober = Gerichts = Rath Grundmans Adels = Historie P. I.

in Francken und Schlesien führen nunmehr auch verschiedene Wapen, immassen diesen letztern statt des Biber, zwey Biber-Schwänze, und im Schilde ein Degen gegeben worden. (k) Ein gleiches befindet sich bey dem Geschlecht derer **von Kreckwitz** in Schlesien und Oesterreich (l). Die Herren **von Rittlitz** führen ebenfalls zweierley Wapen, und sind eines Ursprungs (m). Das Geschlecht derer **von Manneck** hat drey verschiedene Wapen, und dennoch stammen sie von einem Urherrn ab. (n) Die Vettern **von Adelebsen** haben zwey verschiedene Wapen geführet (o) und ein gleiches zeigen die Siegel der **von Sardenberg** (p). Das Wapen der **von Schönberg** am Rhein und in Meissen ist nunmehr auch verschieden, wiewohl sie nur eine Familie ausmachen (q). Der ohnlängst verstorbene Professor **Köhler** hat bereits erwiesen, es sey die Wapen-Änderung in adelichen Familien nicht ungewöhnlich, welchen Satz er mit dem in Oesterreich und Bayern bekandten adelichen Geschlecht **von Teuffel** bestätigt. Der Durlachische Hofrath Herr **Joh. Jacob Reinhard** ist gleicher Meinung, und zeigt bey Gelegenheit der Ungleichheit der Wapen der Grafen **von Limburg** und **Isenburg**, daß diese dennoch einerley Ursprung haben, und daß so wohl in Fürstlichen als Gräfflichen und Adelichen Häusern die Wapen-Änderungen
sehr

(k) *Sinapius* loc. cit. P. I. pag. 169.

(l) *Ibid.* pag. 549.

(m) *Ibid.* pag. 193.

(n) *Stumpf Schweizer-Chronick* fol. 443.

(o) *S. Ruchenbeckers* Abhandlung von den Erb- Hof- Aemtern der Land-Gravschafft Hessen pag. 14. der Beylagen.

(p) *Ibid.* p. 11.

(q) *Sinapius* loc. alleg. p. 835.

sehr häufig gewesen. (r) Sinapius l. c. pag. 481. beweiset
bey

(r) S. dessen jnristisch- und historische kleine Ausführungen 1 Theil pag. 312. Ich finde diese Stelle so merckwürdig, daß ich sie allhier von Wort zu Wort einzuschalten für dienlich erachte. Er drückt sich aber folgender gestalt aus: „Es pflegten bey Theilungen „die Linien entweder das Wapen ganz und gar zu ändern, oder „wenigstens mit andere Farben zu mahlen, oder auch durch ein „gewisses Benzeichen sich von einander zu unterscheiden. Ersteres „bezeuget abermals die Theilung der Durchlachtigsten Zäringi- „schen Nachkommen, Habsburg, Baden, Hochberg, Sau- „senberg und Teck. In dem Gräflichen Haus Klettenberg „siehet man ganz verschiedene Wapen, ohne daß einmal fürschei- „net, ob solches durch eine Theilung veranlaßt worden: S. Ha- „renberg histor. Gandershem. diplomat. pag. 1391. Denn in „medio aevo und zumal dessen Anfang waren gar vielerley Ursa- „chen und Gelegenheiten, um das Wapen zu ändern: Fontanini „nell ragionamento delle masnade in Herrn Estors kleinen Schrif- „ten Tom. I. pag. 413. Herr Estor selbst in der Herald- „schen Anmerkung über das Hessische Wapen: wie auch „indem deutlichen Beweis, warum der Hessische Löwe „bunt und streiffig sey? in Kuchenbeckers Anal. Hassiac. „Tom. 2. coll. 7. pag. 126 & 133. Lucae uhralter Fürsten- „Saal p. 415. sequ. & pag. 1080 sequ. Was massen aber „bey Theilungen die Linien sich meistentheils durch Veränderung „der Farben, oder einige Benzeichen distinguiret haben, davon „giebt ein Exempel die Thüring- und Hessische Theilung, wie auch „das abgestorbene Haus Caseneubogen S. die Excerpta Chro- „nici Riedesliani ad ann. 1247. & 1270. bey Kuchenbecker cit. „loc. Tom. I. coll. 3. p. 8 & 9. In den Niederlanden siehet man „solches an den Wapen der uhralten Grafschafft Stryen, Marg- „graffschafft Bergen op Zoom, Herrschafft Breda und Se- „venbergen nebst vielen andern. Butkens dans les trophées de „Brabant. Wer davon etwas ausführliches nebst vielen Exempeln „lesen will, wird solches in Speneri op. herald. P. I. cap. 8. finden.
„Wannen-

ben dem nunmehr in verschiedenen Provinzien florirenden, und ursprünglich von einer Familie abstammenden adelichen Geschlecht von **Sund**, daß von der Verschiedenheit der Wapen in Familien der Schluß auf derselben verschiedenen Ursprung keinesweges zu machen sey, wobey er besonders anmerket, daß diejenige adeliche Geschlechter, welche sich vormals in Pohlen sesshaft gemacht, damaligen Gebrauch nach so wohl das Wapen, als auch so gar zum öftern den Nahmen verändert haben. (s) Gedachter *SINAPIVS* hat in der Vorrede

B 2

des

„Wappenhero nun niemand fremd vorkommen wird, daß das
 „Haus Limburg zwar den Isenburgischen Balken behalten;
 „jedoch an statt zwey, nur einen geführet, wie auch durch die
 „Farbe und das Beyzeichen der Ziegelspäne sich von den Ise-
 „burgern unterschieden hat. Eben solches ist auf die beyde Häuser
 „Isenburg applicirlich, deren eins rothe, und das andere schwarze
 „Balken geführet hat, und zum Theil noch führet.

(s) Also hat das Geschlecht von **Steinau** das alte Wapen verlassen, und ein ganz anderes angenommen. S. *Schaumat Buchoniam veterem* pag. 379 in den Worten: „Duo sigilla, quorum
 „unum aeri incisum hic exhibemus, cum adiecto schemate al-
 „terius, quo ipse *Gyso*, atque adeo ipsa sua Gens *Steinoviana*
 „prius solebat uti.

Herr **Rüster** führet in *Seidels Bilder-Sammlung* pag. 6. an, es sey in den adelichen Familien gebräuchlich gewesen, daß der älteste Sohn den Geschlechts-Nahmen allein behalten, die nachgebohrnen Brüder aber einen andern Nahmen angenommen hätten, und bestärket diese Wahrheit mit dem Exempel eines von **Meyendorf**.

Eben dergleichen Exempel führet *Reinhard* loc. all. pag. 300 an, und gedenket zweyer Brüder, welche am ersten die von ihren Vätern zusammen besessene Länder getheilet haben. **Heinrich** hat, wie er fortfähret, das Haus **Isenburg** fortgepflanzt, **Erlach** aber ist der Urheber des Hauses der letzten Herren von **Limburg**,

als

des 2ten Theils seiner Schlesiſchen Curioſitäten eine Anmerkung, welche ich allhier billig wiederhole. Bey etlichen Geſchlechtern findet man, ſagt er, daß deren Stamm-Linien nicht alle ein gleiches Wapen, ſondern zuweilen einige *Differenz*, ſonderlich mit den Helmen zeigen, nach dem Brauch der alten Zeiten, da gleiche Häuſer von einer Familie ungleiche Helm-Kleinodien zu führen pflegten, davon der *excellente Spener* operis Herald. l. 321 alſo ſchreibet: *Porro obſeruandum eſt circa apicem, quod etiam eo tempore, quo iam ſolenne erat, ut ſignum, quod ſemel ſcuto inſcriptum, perpetuo etiam a poſteris retineretur, apicem tamen variari noſtris inſolens non fuerit. Ita ut videatur res diu fuiſſe arbitraria. Noſtris vero moribus nunc apex non minus quam figura ſcutaria cuius familiae proprius ſeruatur. Confirmat, quod dixi, poſt multos alios Herzog Chron. Allat. libr. 6. p. 224. Es iſt die Aenderung der Helm-Kleinodien etwa bey adelichen Geſchlechtern vor Zeiten ſehr gemein geweſen, alſo daß zu Zeiten auch Vater und Sohn nicht gleichmäßige Helm-Kleinodien gehabt. Doch haben dieſelben Geſlechter alle in den Schilden nichts geändert, ſondern ein jedes ſeinen Schild jederzeit gleichmäßig behalten. Imo ut idem vir in alia expeditione alio apice quam forte alibi uſus, ſe inſigniret, inconueniens habitum non eſt. In des P. Tanners Geſchichte der Helden von Sternberg findet ſich p. 28. ein gleicher, zu gegenwärtigem Zweck dienender Umſtand.*

Seine

als wovon allein er und ſeine Nachfolger ſich fürhin ſchrieben. Darauf er hinzufüget, es ſey etwas ganz gewöhnliches, daß Gerlach den Nahmen von Iſenburg verlaſſen, und den von Limburg angenommen.

Seine Worte sind diese: Obgleich einige von oberwehnten adelichen Geschlechtern in ihren Wapen von unsern Sternbergen nicht wenig unterschieden sind, so ist doch solches Unterschiedes Grund-Ursach vor sich selbst ganz klar und handgreiflich. Daß also von derowegen sothaner Wapen Unterschied keines von obangeregten Geschlechtern von unsern Sternbergen trenne oder absondere, allermassen von so viel hundert Jahren her, da sie schon floriren, gar leicht sich ereignen können, daß sie erheblicher Ursachen halber, sonderlich von wegen grosser Entlegenheiten der Orten, und weiter Entfernung von einander ihre Wapen in etwas verändert. Ob zwar solches auch von vielen andern Geschlechtern, die weder von sammen so entfernet, noch ihr Alterthum so weit hinaus anrühmen können, wiederfahren zu seyn, gnugsam beandt ist; indem auch innerhalb unsers Böhmer-Landes einige vornehme Geschlechter als der Freyherren von Sasemberg, Rosenbergh, Berken und anderer mehr zu finden, die so wohl im Wapen, als Tituln und Nahmen gar sehr unterschieden, dennoch gewisse von einem gemeinen Stamm hervorsprossende Zweige auf und angenommen, auch vor ihre Geschlechts-Genossen erkennen, weil selbe alle das fürnehmste Wahrzeichen ihres Stamm-Wapens beständig erhalten.

§. 9.

Alle Ursachen dieser Wapen-Änderungen zu entdecken, mag ich nicht wagen, aus Besorge, ich möchte, da sie mancherley sind, nur die wenigsten bestimmen; jedoch will ich einige

beybringen. Unter solchen verdienet folgende ohnstreitig den ersten Platz, welche ich aus dem Zustand und Beschaffenheit des alten teutschen Adels herleite.

In den ältesten Zeiten hatte der älteste Sohn das Vorrecht das Stamm-Wapen allein zu führen, weil er sich allemal bey dem Krieges-Heer befinden, und an seines entweder unvermögenden oder verstorbenen Vaters Stelle, Krieges-Dienste verrichten mußte. (t) Dieser Ursach halber gebührete auch dem ältesten Sohn mit Ausschliessung der übrigen Brüder das Heer-Geräthe, worunter der Schild eins der vornehmsten war. (u) Die Wapen aber sind bey ihrem Ursprung bekannter massen das Zeichen auf den Schilden gewesen, womit besonders bey den Creuß-Zügen im eilften und folgenden Seculis der in grosser Menge versammlete Adel verschiedener Nationen sich zu unterscheiden suchte (x). Es zeigt auch die Form der heutigen Wapen annoch den Ursprung derselben, und obgleich einige dafür halten, daß die Wapen als Symbola oder Zeichen der Lehne bey deren Erblichmachung den Besitzern gegeben worden (y), so kan diese Meinung deßhalb doch bestehen, da aus den alten Lehn-Rechten erhellet, daß der älteste Bruder in den väterlichen Lehn-Gütern ein grosses Vorrecht gehabt, und die andern Brüder daraus nur eine Verpflegung genossen (z). Demnach pflegten die
jüngern

(t) Frenherr von Hoheneck Genealogie der Oesterreichschen Stände ob der Ems im Vorbericht. §. 5. Speneri opus heraldic. P. I. cap. 8. §. 5.

(u) Gobelius Persona in Cosmodromio Aet. 6. c. 47.

(x) Joh. Jacob. Chifletius in Lilio Francico veritate illustrato c. 6.

(y) Steph. Baluzius in praefat. de l'histoire genealogique de la maison d'Auvergne.

(z) Schilter in Commentar. ad ius feudale Alemann. cap. 60 & 61. §. 5 & 6.

jüngern Brüder in den adelichen Familien die Figuren des Wapens entweder zu verändern, oder ein ganz anderes anzunehmen, wiewohl sie den Geschlechts-Nahmen beybehielten (a). Ein gleiches ist in der Sagenschen Familie geschehen, da die jüngere Brüder dieses Geschlechts, als sie sich in andere Provinzien verbreitet, theils ihr väterliches Wapen verändert, theils ein ganz anderes angenommen; und hierinnen ist also der Haupt-Grund der sich heut zu Tage bey diesem Geschlechte befindenden Verschiedenheit der Wapen zu suchen.

§. 10.

Doch sind noch andere Gründe vorhanden, woraus sich die Wapen-Änderung, wie in adelichen Familien überhaupt, also insbesondere bey dem Sagenschen Geschlecht herleiten läßt.

Denn einmal wurden denenjenigen von Adel, welche sich entweder im Kriege durch ihre Tapferkeit, oder andere rühmliche Thaten hervor thaten, zum Andenken derselben besondere Zeichen und Figuren in ihr Wapen gesetzt, welche dieselben entweder dem alten Wapen beyfügeten, oder mit Verlassung des alten bloß diese neue Zeichen beybehielten. Also bekamen zum Exempel die Herrn von Oberg, so sich aus den Braunschweigischen Landen nach Schlesien begeben, wegen ihrer besondern Thaten in den Böhmischen Unruhen ein ganz verändertes Wapen (b). Den Herrn von Stangen, welche sich in der Schlacht wieder die Tartarn An. 1241 besonders hervorgethan, wurde gleichfalls zum Andenken der bewiesenen Tapferkeit, das Wapen verändert, und ihnen auf den Helm eine rothe Tartarische Mütze gesetzt, welche der Ast dieser Familie in Schlesien noch iho führet.

(a) Speneri Opus herald. P. I. cap. 2. §. 24.

(b) Sinapius loc. cit. pag. 678.

führet (c) Ferner rühret nach *Sinapii* Bericht der Unterschied des gebundenen und ungebundenen Wapens der Herren von **Glaubitz** daher, daß, als einer dieses Geschlechts bey einem Könige in Böhmen sich eine Gnade ausbitten sollen, derselbe gebethen, daß ihm erlaubt werden möchte, die rothe Binde, so er im Felde getragen, seinem Wapen hinzuzufügen, welches ihm auch verstattet worden.

Ich werde nicht nöthig haben, mehrere Beyspiele hiervon anzuführen, da die Wahrheit dieser Sache durch tägliche Exempel bestätigt wird.

§. II.

Die Kreuz-Züge und folgende anhaltende Kriege-Unruhen, in welchen oft ganze Provinzien verwüstet worden, folglich auch ganze adeliche Geschlechter verloschen, haben nicht weniger zu den Wapen-Änderungen Anlaß gegeben. Die etwa überbliebene Kinder, welche ihre Eltern und Verwandte verlohren hatten, und oftmals in andere Provinzien fortgeschleppt wurden, kannten bey heranwachsenden Jahren ihr Geschlechts-Wapen nicht, daher sie entweder willkührlich ein ganz neues annehmen, oder nur dasjenige von dem alten beybehalten mußten, welches ihnen per traditionem bekandt, und, wie leicht zu erachten, oft ganz irrig hinterbracht wurde. Nicht zu gedenken, daß die Unwissenheit der Mahler und Bildhauer ebenfalls Anlaß zu den Wapen-Veränderungen gegeben haben mag, davon man noch 130 Exempel aufweisen könnte. (d)

§. 12.

(c) Idem l. c. pag. 924.

(d) Nicht weniger sind die verschiedene Wapen in adelichen Geschlechtern auch daher entstanden, wenn nemlich der Vater im Ritter-Stande lebte, der Sohn aber in den Herren-Stand mit Veränderung des Wapens erhoben wurde. Also findet sich z. E. in den Stamm-

§. 12.

Aus vorangeführten Gründen erhellet, daß man von Verschiedenheit der Wapen auf die Verschiedenheit der Familien nicht schliessen könne: allein in dem Sagenschen Geschlecht finden sich so gar einige, welche völlig gleiche, oder ähnliche Wapen haben, woraus ich einen wichtigen Grund zur Bestärkung meiner Meinung nehme. Denn die in Oesterreich und in der Mark wohnende Linien führen völlig einerley Wapen, und zwar haben sie im blauen Schilde einen auf Art eines Pfeils abgebildeten Donner-Strahl, auf dem Helm drey Pfauenfedern (e), ob sie gleich iso die Zeit ihrer Trennung nicht anzuzeigen wissen, sie sind nicht nur ausser allen Nexu, sondern sehen sich gar als verschiedene Familien an.

§. 13.

Eine grosse Aehnlichkeit findet sich zwischen dem Wapen derer von Sagen von Pryborn in Schlesien, und derer von der Sagen, welche ihre Güter in der Mittelmark haben. Jene führen in ihrem Wapen ein gecröntes Frauenzimmer, welches in jeder Hand 3 Rosen hält (f). Dieser ihr Wapen zeigt gleichfalls über dem Helm ein gecröntes Frauenzimmer, welches in der rechten Hand 3 Rosen an einem Stengel fasset (g). Die
Linie

Stamm-Baum derer von Heiden zum Bruch dreyerley Wapen. Eins führet der Vater als Ritter, ein anders der Sohn als Freyherr, und ein anders der Enkel, als Graf von Schwerin. S. von Steinen l. c. pag. 860.

(e) Spener beschreibt es folgender massen: „Spiculum habet fulminis argenteum ad modum sagittae effectum in coerulea parma diagonali situ.

S. Helmers Wapen-Buch, und Sinapius l. c. pag. 432.

(f) S. Helmers und Weigels Wapen-Buch.

(g) Weigels grosses Wapen-Buch in supplem.

Ⓒ

Linie derer von Sagen in Pommern hat nach dem Bericht *Micraeli* im Pommerlande pag. 349. ebenfalls im Wapen über dem Helm ein gekröntes Frauenzimmer.

Alle diese Branchen aber wissen heut zu Tage nichts mehr von ihrer Separation, und sind ausser allen Nexu.

§. 14.

Betrachtet man das Wapen derer von Sagen in Thüringen, und derer von der Sagen in der Mark mit einiger Aufmerksamkeit, so zeigt sich deutlich, daß diejenige Figuren, welche dieselben im Wapen-Schilde führen, völlig einerley sind (h). Mit der Folge der Zeit aber sind dieselben aus Unwissenheit dergestalt alteriret worden, daß beyde Linien diese Zeichen nunmehr für verschieden halten, und erstere solche für eine Schaaf-Scheere, letztere aber für ein Wagen-Spree (Instrument des Wagens) ausgeben (i).

§. 15.

Gewiß derjenige würde seine Unwissenheit zu sehr verrathen, welcher sich einbilden wolte, diese Gleichheit und Aehnlichkeit der Wapen in den verschiedenen Aesten des Sagenschen Geschlechts sey von ohngefähr geschehen. Es ist vielmehr eine unumstößliche Wahrheit, daß diese nunmehr getheilte Branchen einen gemeinen Ursprung gehabt haben. Da aber diejenige Linien dieses Geschlechts, welche noch heut zu Tage, theils gleiche, theils ähnliche Wapen führen, weder die Zeit ihrer Trennung

(h) S. Weigels Wapen-Buch 1. all.

(i) Es findet sich in einer dem Major Heinrich von Sagen von dem Superintendenten Emmerling zu Mansfeld An. 1664 gehaltenen leichen Predigt, daß die von Sagen einen Theil des Herbersteinschen Wapens mit in das ihrige gesetzt haben, nachdem Heinrich von Herberstein des Ritter Günthers von Sagen Tochter, Annam geheyrathet hatte.

Trennung, noch der Wapen-Änderung wissen, so ist daraus leicht zu schließen, daß auch diejenige Branchen, welche ganz verschiedene Zeichen in ihre Wapen angenommen, dennoch mit den übrigen Zweigen eines Ursprungs seyn müssen.

§. 16.

Vielleicht hebet das folgende Argument vollends allen wegen Verschiedenheit des Ursprungs dieser Familie obwaltenden Zweifel. Denn die nunmehr getheilte und ganz verschiedene Wapen führende **Sagensche** Familien am Rhein und in Nieder-Sachsen geben einen gemeinen Stamm-Vater, nemlich **Thöring von Sagen**, an, welcher um das Jahr 969 gelebet haben soll (k). Der eine Ast des Niedersächsischen Geschlechts soll von dem Thüringschen dahin gekommen seyn (l), und die Linie derer **von Sagen** in Brabant soll von der Rheinländischen abstammen. Die **von Sagen** in Pommern sollen aus Thüringen dahin gekommen seyn, aber, als sie sich in Pommern niedergelassen, ein ander Wapen angenommen haben (m). Von dieser Pommerschen Branche hat die Mecklenburgische ihre Abstammung, welche sich aber im Wapen wieder unterschieden (n). Die **von Sagen** in Thüringen haben sich mit der Zeit aufs neue in drey Branchen getheilet, da sie doch ohnstreitig eine Linie ausmachen; sie haben sich auch per pactum Familiae wieder vereiniget, wie unten vorkommen wird.

C 2

§. 17.

(k) **S. Spangenberg's Adels-Spiegel** P. II. pag. 205. und **Humbrachts Rheinischen Adel**.

(l) **Gauhe** loc. cit. P. I. p. 743.

(m) **Ibid.** p. 741. **Micraelius** im Pommerlande lib. 6.

(n) **Spangemb.** l. c. **Angeli Holsteinsche Chronick** und **Iselin** allgemeinen historischen Lexicon sub **Hagen** pag. 643.

§. 17.

Da also die meiste nunmehr getheilte Branchen der Sagenschen Familie ihre Abstammung wissen, sich aber dennoch im Wapen völlig unterscheiden, so läset sich der Schluß auf die übrigen gar leicht machen, und ob man gleich mit keiner Gewißheit behaupten kan, welches die Stamm-Linie und zu welcher Zeit die Separation geschehen sey? so ist doch so viel klar, daß die Sagensche Familien einen und eben denselben Uranherrn gehabt haben; wie sich denn auch aus dem, so bis-hero angeführet worden, mit Wahrscheinlichkeit muthmassen läset, die Thüringsche Linie sey die Stamm-Linie, wiewohl ich solches apodictice zu erweisen nicht im Stande bin.

§. 18.

Man möchte zwar hiewieder einwenden, 1) wenn die heut zu Tage verschiedene Nester dieses Geschlechts von einem gemeinen Stamm-Vater herkämen, würde man doch einige Nachricht oder Spur finden, welches die Stamm-Linie, und zu welcher Zeit die Trennung geschehen sey?

2) Finden sich im Sumbracht, Baron von Hoheneck und andern so weitläufige Stamm-Tafeln der Linien am Rhein, Oesterreich und Thüringen, daß fast kein Zweifel mehr obwalten könne, diese Geschlechter seyn von ihren ersten Ursprung an verschieden gewesen. Allein es läset sich hierauf antworten.

§. 19.

Was das erste betrifft, so hat man sich über den Mangel der Nachrichten in einzelnen Familien gar nicht zu verwundern, da keinem, der nur einige Kenntniß der Historie besizet, unbekandt seyn kan, daß die alte Deutschen sich mehr durch rühmliche Thaten als durch Schriften zu verewigen gesucht haben. In den mittlern
Zeiten

Zeiten herrschete die Unwissenheit und Barbarey, und wir haben aus denselben nur wenig Nachrichten, welche, wenn sie genau untersucht werden solten, für sehr partheyisch und verstümmelt zu halten, und darinnen wenig Wahrheit und Gewisheit zu finden seyn würde (o). Daher rühret es hauptsächlich, daß in den genau mit einander verbundenen Materien, als von Einrichtung und Beschaffenheit der Kriegeß-Heere, der Lehen, und Unterschied der Stände, bey den alten Deutschen so grosse Finsterniß herrschet, woraus gar leicht abzunehmen ist, was von einzelnen Familien zu vermuthen sey? (p)

§. 20.

Es findet sich aber, besonders bey dem Sagenschen Geschlechte noch eine andere Schwierigkeit, weshalb in den ältern Zeiten nicht ausfindig gemacht werden kan, zu welcher Linie jeder eigentlich gehdret habe?

Denn da im 10ten, 11ten, 12ten und folgenden Seculis die meiste adeliche Geschlechter sich mit lateinischen Nahmen zu benennen pflegten, und zum Exempel die von Kerckow sich *de coemeterio*, (q) die von Brunn *de Puteo* oder *penes Puteum*, (r) die von Tanne, *ab Abiete*, (s) die von Stein, *a Lapide*

E 3

(o) *Thomasius de usu libri vet. de Benefic. §. 5. & sequ. Idem de Origine feudi §. 14. lib. 6.*

(p) *Idem de homin. propr. §. 97. 98. 99.*

(q) Anno 1286 findet sich *Echbertus de Coemeterio* in *Moltens Beschreibung der Veltheimschen Familie* pag. 35.

Didericus prope cimeterium kommt als Zeuge in einem Diplomate vor. *S. Ludwig Reliq. Tom. VII. p. 16.*

(r) Anno 1233 kommt *Bertoldus de Puteo* als Zeuge vor, da Marggraf Johannes und Otte, den Gewand-Schneidern zu Saltzwedel die Innungs-Articul ertheilten. *S. Lenz Brandenb. Urkunden* pag. 32. *Helmich*

a Lapide, (t) die von Dick, (oder Teich) de Piscina, (u) die von Steinberg, de Lapideo monte, (x) die von Selle, ab Inferno, (y) die von Wasen, de Cespite, die von Teuffel, (oder Düvel) Diaboli (z) benahmten, und in den Diplomatus also

Helmich de Puteo findet sich als Zeuge in den neuen Statutis, welche Marggraf Otto V. und Albertus III. der Stadt Salzwedel gaben. S. Lenz loc. all. pag. 74.

Anno 1287 unterschrieb *Christianus penes Puteum* die Schenkung an das Barfüßer-Closter zu Salzwedel. *ibid.* p. 134.

(s) Anno 1269 findet sich *Bertoldus de Abiete* in *Sagittarii Hist. Gothan.* p. 73. & pag. 100.

Anno 1347 trift man *Fridericum de Abiete* eben daselbst p. 253 an.

(t) Anno 1220 kommt *Theodoricus de Lapide* vor. S. *Meibom. Chron. Riddagshus.* p. 24.

Anno 1294 findet sich *Albertus de Lapide* in *Salckensteins Thüringischen Chronick* P. II. p. 1009.

Anno 1277 lebte *Ludovicus de Lapide*. S. *Meibom. Opp.* P. III. pag. 352.

Anno 1292 findet man *Sifridum de Lapide & filium eius Wolframum* in *Gudeni Codic. diplom.* p. 314.

(u) S. *Guden.* l. c.

(x) *Grubo de Lapideo monte* kommt 1273 vor bey *Meibom.* l. c. P. III. p. 358.

Anno 1240 ist einer zu Dornburg begraben, dessen Grabschrift heißet: „*Henricus, comes de Lapideo monte requiescat in pace.*“ S. *Behrens von dem Geschlecht von Steinberg* p. 5.

(y) Anno 1322 findet sich *Gotfridus de Inferno*. S. *Heineccii Antiquit. Goslar.* pag. 332.

Anno 1268 *Anselmus de Inferno*. S. *Scheid in Mantissa Documentor.* pag. 546.

(z) *Johannes Diabolus* kommt 1241 in einem Diplomate vor. S. *Retlmeiers Braunsch. Chronic.* p. 1831.

Anno 1333 lebten *Hermannus* und *Johannes* Gebrüdere genandt *Düvele*. S. *Mushards Bremischer Ritter-Saal* p. 268.

Anno 1381 ist *Fridericus Düvel* unter der Westphälischen Ritterschafft bekandt gewesen. *Mushard.* l. c.

also unterschrieben; so folgten die von **Sagen** der damals herrschenden Gewohnheit gleichfalls, und schreiben sich *ab* oder *de Indagine*. Also findet man An. 1219 *Wernerum de Indagine* als Zeugen in einem gewissen Diplomate Herzog **Heinrichs** von Braunschweig. (a) Anno 1228 findet sich *Ludolfus ab Indagine* als Zeuge in dem Fundations-Briefe des Closters Alten Haldensleben; er war auch Domherr zu Magdeburg (b). Anno 1246 kommt *Bernhardus de Indagine* als Zeuge vor in einem Gräfflich-Boldenbergischen Diplomate. (c) Anno 1255 trifft man *Volradum de Indagine* in Graf **Hermans** von Henneberg Tradition als Zeugen an (d). Anno 1261 lebten *Conradus & Hermannus fratres de Indagine*. (e) Anno 1271 war *Heimannus de Indagine* Zeuge, als Landgraf **Albrecht** zu Thüringen das Closter Eisenberg dotirte. (f)
Anno

(a) S. Orig. Guelph. Tom. III. p. 673.

Anno 1220 wird derselbe in einem Gräfflich-Hoyischen Diplomate erwähnt. *ibid.* pag. 675, und Anno 1227 stehet er als Zeuge in Herzog **Otonis** von Braunschweig Diplomate. S. **Kethmeiers** Braunschweigische Kirchen-Historie Beylagen pag. 61, und *Maderi* Antiquitates Brunsvicens. p. 254.

(b) S. *Waltheri* Singul. Magdeburg. P. X. pag. 455. und **Lenz** in der Magdeburgf. Stifts-Historie pag. 288.

(c) S. **Harenberg** von Gandersheim p. 1768.

Anno 1267 findet sich *Bernhardus ab Hagen & filius eius Hojerus*. *ibid.* pag. 1564.

(d) S. *Schannat* Vindem. liter. Coll. I. pag. 122.

(e) S. *Gudeni* Syllogon Diplomatariorum pag. 317.

(f) S. *Rudolphi* Gotha Diplom. P. V. Anhang pag. 199. Anno 1272 kommt dieser *Heimannus* als Zeuge vor in Herzogs **Heinrichs** Diplomate. S. *Sagittarii* histor. Gothan. p. 75. Anno 1291 findet er sich abermals als Zeuge in des Landgraf **Albrecht** von Thüringen Diplomate. S. *Schannat*. loc. all. Coll. I. pag. 129.

Anno 1284 lebte *Wasmodus de Indagine*, und war Zeuge in einem Gräflich-Ebersteinschen Diplomate. (g) Anno 1291 unterschrieb *Hermannus de Indagine* ein Diploma des Erzbischofs *Erici* zu Magdeburg. (h) *Cuntzo de Indagine* unterschrieb Anno 1296 als Zeuge Herzogs *Heinrich* von Braunschweig Diploma. (i) Anno 1300 lebte *Theodoricus Plebanus de Indagine*. Man findet ihn als Zeugen in Graf *Albrechts* zu Anhalt Confirmations-Briefe. (k) Anno 1304 unterschrieb *Ernestus de Indagine* des Bischofs *Siegfried* zu Hildesheim Diploma. (l) Anno 1322 machte sich *Albertus* und An. 1335 *Henricus Plebanus de Indagine* bekandt. (m)

Anno

(g) S. *Zarenberg* von Gandersheim p. 1699. Anno 1300 findet sich derselbe in *Kniggen's* Disput. de Caltris Germ. p. 128. Anno 1312 hat dieser *Wasmodus* noch als Ritter gelebet. S. *Legners* Dasselsches Chronic. fol. 180.

(h) S. *Ludwig* Reliqu. T. 5. p. 38. und *Dreyhaupts* Magdeburg. Seal-Creis T. II. p. 369.

Anno 1295 kommt er abermals als Zeuge vor in Herzog *Albrechts* von Sachsen Diplomate. S. *Leuckfeld* von Kloster Gottes-Gnaden pag. 72. Anno 1301 stehet er als Zeuge in der Grafen *Heinrichs* und *Ludolfs* von *Woldenstein* Diplomate. S. *Zarenberg* von Gandersheim p. 1527.

(i) *Leyser de Frilingis* pag. 81.

(k) S. *Ludwig* reliqu. T. XI. p. 583 und *Leuckfeld* l. c. p. 75.

(l) S. *Heineccii* Antiquit. Goslariens. p. 324.

Anno 1305 wird er in der *Lebtigin Sophie* von Gandersheim Diplomate als Zeuge angeführet. S. *Zarenberg* l. c. p. 797. Anno 1308 und 1313 führet ihn Bischof *Siegfried* zu Hildesheim als Zeugen an. *Leyser* l. c. p. 8. *Lauenstein* in der Hildesheimischen Stifts-Historie p. 230. nennet ihn bey 1308 einen Hildesheimischen Dom-Herrn.

(m) Ersterer kommt in einem Verkauf in Brunsdorf vor. S. *Ludwig* Reliqu. T. V. p. 107, und letzterer findet sich als Zeuge in einem Diplomate. S. *Leyser* l. c. p. 6.

Anno 1396 lebte der wegen seiner Gelehrsamkeit so berühmte *Johannes de Indagine*. Anno 1440 war er Carthäuser-Mönch zu Erfurt, und 1447 wurde er Prior daselbst. Den Studiis war er dergestalt ergeben, daß er die Butter und das Fett, welches ihm zur Speise gegeben worden, nicht genossen, sondern selbiges in die Lampe gethan, um desto länger des Nachts studiren zu können (n). Von Erfurt ging derselbe in die Carthaus zu Eisenach, von da nach Stettin in domum gratiae und endlich nach Franckfurt an der Oder, woselbst er der erste Prior des Carthäuser-Closters wurde. (o) Dieser *Johannes* hat mehr, als 300 Bücher verfertigt, wovon nach *Motschmans* Bericht, annoch über 60 Stück, mehrentheils aber unleserlich geschrieben und voller Fett-Flecken zu Erfurt aufbehalten werden. (p)

Anno 1430 florirte ein anderer *Johannes de Indagine*, ein überaus gelehrter Mann, und damaliger Abt zur Claus in der Abtey Gandersheim hinter dem *Sagenberge* gelegen. (q) Anno 1439 war er Abt zu Bursfeld, und wurde zum allgemeinen Reformatore der Benedictiner-Closter verordnet. Er starb An. 1479. (r) *Buschius* de Reformat. Monaster. c. 44. bey *Leibnitz* in Script. Brunsvicens. Tom. II. pag. 414. nennet denselben *magnum & acutum Cortizanum in Seculo satis tenerum & delicatum, nescientem, an super caput,*
an

(n) *S. Falckenstein* in histor. civitat. Erfurtenfis critica & diplomatica p. 315, und *Seidels* Bilder-Sammlung editio *Küsteri* p. 19.

(o) *Motschman* in Erford. litter. T. I. p. 648. sequ.

(p) *Angeli* Annal. March. p. 173 und *Seidel* loc. cit.

(q) *Letzners* Corveische Chronick cap. 2. pag. 39.

(r) *S. Leuckfeld* in Antiqu. Bursfeld. pag. 22.

an super pedes incedere voluerit. In welchen Worten, wie Herr Hofrath **Lenz** (*) zeigt, der erste Ausdruck einen geschickten Hofmann bedeutet, der letztere aber auf einen petit Maitre hinaus läuft.

Anno 1522 machte sich ein dritter *Johannes de Indagine* bekandt. Er war Chur-Maynzischer Abgesandter am Päpstlichen Hofe zu Rom, und schrieb ein Buch de *Chiro-mantia*, *Physiognomia* und *Astrologia judiciaria*. (s) Ich übergehe die andern dieses Namens, welche sich bey den Aucto-ribus finden, mit Stillschweigen, weil ich dieselben allhier ausführlich zu beschreiben mir keinesweges vorgenommen habe.

Da nun in den folgenden Zeiten niemand wuste, zu welcher Branche ein jeder dieser Herren *ab Indagine* eigentlich gehöre, so suchte eine jede Linie selbige unter ihre Vorfahren zu setzen. Die verschiedenen Meinungen wegen des im Carthäuser-Closter zu Franckfurt gewesenen Priors *Johannis ab Indagine* hat *Motzman* l. c. untersucht. Ob nun gleich aus dieser generalen lateinischen Benennung nothwendig viel Verwirrung entstehen mußte: so finde ich dennoch zu Bestättigung meiner Meinung einen neuen Beweis, indem ich nicht ohne Grund dafür halte, daß, wenn die **Sagensche Geschlechter** ursprünglich verschieden gewesen wären, dieselben in den folgenden Zeiten nicht alle ohne Unterschied der Familie, ihren Nahmen in einen ganz gleichförmigen lateinischen verändert, sondern einigen Unterschied oder Beynahmen hinzu gesetzt haben würden.

§. 21.

(*) S. die Braunschweigische Anzeigen de An. 1746. Dieser würdige Greiß hat sich durch seine historische Schriften in der gelehrten Welt sattfam bekandt gemacht, und wird von seinen Freunden, worunter ich mich vorzüglich rechne, besonders hochgeschätzt.

(s) *Seidel* l. c. pag. 20. und *Theophili Sinceri* Nachricht von alten und raren Büchern Tom. II. pag. 450.

§. 21.

Wenn aber, wie oben angeführet worden, diejenige Auctores, welche von einigen Branchen des **Sagenschen Geschlechts** geschrieben haben, weitläufige Stamm-Tafeln bis zum Ursprung derselben beybringen; so antworte ich, daß erwehnte Scribenten sothane Stamm-Tafeln nicht so wohl hinlänglich erwiesen, als vielmehr auf Traditiones gebauet, und entweder dieser und jener Branche zu Gefallen, oder zur Vollständigkeit ihrer Ahnen-Tafeln einige unter derselben Vorfahren gesetzt, welche dahin nicht gehören. Hätte eine andere Linie dieses Geschlechts so berühmte Auctores aufweisen können, so möchten vielleicht die nunmehr in den angeführten Branchen prangende viele Ahnen zu einer andern gerechnet worden seyn, welches sich sonder Mühe weitläufig ausführen liesse.

§. 22.

Wolte jemand daraus, daß sich kein Lehns-Nexus mehr in den Aesten des **Sagenschen Geschlechts** befindet, und daß selbige in der Schreib-Art des Namens differiren, einen neuen Beweis in contrarium nehmen, so ist auch dieser Einwurf von keiner sonderlichen Erheblichkeit. Es befindet sich bekandter massen in den wenigsten adelichen Familien ein Lehns-Nexus, davon die Ursachen mancherley, und kaum zu bestimmen sind (*) Indesß will ich doch einige Beyspiele anführen. Die

D 2

Herrn

(*) Denn in den Krieges-Zeiten sind die Muthungen unterblieben, man hat sich wegen der Belehnungen verspätet, viele Familien haben die Lehns-Folge per pactum reciprocum unter sich aufgehoben, andere haben bey Acquisition neuer Güter ihre Agnatos nicht mit in die Lehne nehmen wollen u. s. w., welches alles nicht nur weitläufig ausgeführet, sondern auch mit unzähligen und noch täglich vorkommenden Exempeln bestätigt werden könnte.

Herrn von Arnim im Magdeburgschen und Francken haben seit dem dreyßigjährigen Kriege ihre Lehns-Folge in der Marck verlohren, ob sie gleich ohnstreitig von daher abstammen (t). In der Linie des Sagenschen Geschlechts, welche in Thüringen ihren Wohnsitz hat, findet sich hiervon ein überaus deutliches Exempel, als welche sich wieder in drey Aeste, nemlich den alt Gotterschen, Lislebischen und Lichsfeldischen getheilet hatte. Diese drey Linien, welche von sehr langen Zeiten her eines Herkommens, Stammes und Namens gewesen, haben durch Verrückung der Zeit, Mißverständnis der Vorfahren, Trennung der gesammten Hand und Veränderung der Wapen sich völlig separiret, biß sie endlich in einem An. 1579 errichteten Vertrag und Erb-Vereinigung unter andern festgesetzt, daß, wenn sich der Fall zutragen, und eine oder die andere Linie gänzlich abgehen sollte, die übrigen dieses Geschlechts, als Lehns-Folgere, dessen Wapen neben das ihrige setzen, und damit derselben Linie nicht gänzlich vergessen werde, beyde Wapen zugleich auf die Nachkommen bringen und führen sollten: welches Pactum Churfürst Christian der andere von Sachsen den 4ten Octobr. 1602 confirmiret hat. (u)

§. 23.

Wolte man ferner, wie schon erwehnet, einwenden, daß gleichwohl einige Branchen in der Schreib-Art ihres Namens differiren; so ist auch hieraus kein Beweis-grund für die Gegner zu nehmen. Denn es schreiben sich die in Oesterreich von Sage (x), die in der Mittelmark von der Sage (y), welche sich

(t) Grundmann loc. cit. in præfat.

(u) Lentz l. c.

(x) Spangenberg im Adels-Spiegel P. I. p. 110.

(y) Hans von der Sage unterschrieb Anno 1377 das Diploma der

der

sich seit Anfang dieses Seculi von der Sagen zu schreiben angefangen). Die in Schlesien von Sagen von Pryborn (z). Unter den Holsteinschen von Adel Thidericus von dem Sage, welcher antiquus Structuarius heisset. (a) Guil van der Sagen machte sich Anno 1703 zu Antwerpen bekandt, und schrieb ein Buch unter dem Titel: Amor divinus adumbratus in Christo, oder Elegiarum lib. 4. (b) Ein gewisser Matthæus oder Georgius Hagen, der sich an dem Hofe Alberti III. in Oesterreich aufgehalten, hat ein Chronicon Germanicum Austriæ geschrieben, welches P. Hieronymus Petz dem I. Tomo seiner Scriptorum rerum Austriacarum p. 1043 seq. einverleibet hat, dessen Autographum auf der Königl. Bibliothec zu Berlin vorhanden ist. Also muthmasset der Baron von Gundling in seinen Anno 1722 (wiewohl ohne Rahmen) herausgegebenen Imperialibus, oder Anmerkungen über die teutsche Reichs-Sachen p. 100 wo der zu Berlin befindliche Codex membranaceus mit dem, so P. Pez herausgegeben,

der Grafen von Lindow und Ruppin an die Stadt Buserhausen S. Dieterichs Historie von den Grafen von Lindow und Ruppin p. 79.

Anno 1410 ward Johann von der Hage, Ottens Sohn in einem Streit erschlagen. S. Angeli Breviar. p. 82.

Anno 1492 war Otte von der Hage mit beynähe 200 Märkischen Rittern in Herzog Heinrichs Lager vor Braunschweig. S. Reimannus in histor. litter. Geneal. p. 92.

(z) Sinapius l. c.

(a) Staphorst Hamburgische Kirchen-Geschichte P. II. c. 3. Beylage 4. p. 239 und Codex Diplomat. apud de Ludwig reliqu. Mscrpt. T. II. p. 384, 403 &c.

(b) S. Bibliotheca Menckeniana p. 770.

gegeben, zusammen gehalten wird. Daß eben dieses Chronicon, welches vom Anfang der Welt bis aufs Jahr Christi 1398 gehet, auch in der Fürstlichen Bibliothec zu Gotha befindlich sey, hat *Cyprian* in dem Catalogo Codicum MS. bibliothecæ Gothanæ angemerket.

§. 24.

Da zur Zeit der Creutz-Züge, und in den folgenden verwüstenden Kriegen gewaltige Veränderungen in den adelichen Familien vorgegangen, und dieselbe in ganz verschiedene Provinzien zerstreuet worden, wie ich bereits angemerket habe; so war es leicht möglich, daß in diesen und jenen Buchstaben eine Namens-Veränderung entstehen konnte, zumal selbige nicht selten ihren Grund in der Mund-Art derjenigen Provinz hat, wohin ein und andere Linie transplantiret wurde. Nicht weniger kan die Unwissenheit der Scribenten in den mitlern Zeiten hierzu beygetragen haben; und oft kan es ex mutuo consensu einiger Branchen geschehen seyn, davon wir jedoch die eigentliche Ursachen nicht wissen. Denn obgleich zum Exempel die Veränderung der Schreib-Art derer von der Sage in der Mittel-Mark erst seit 57 Jahren geschehen, so findet man doch keine Nachricht, warum dieselben ihrem Namen das *N* beyzufügen für gut befunden haben. (c) Wie viel weniger ist also von den ältern Zeiten etwas mit Gewißheit zu sagen? Indessen ist es fast wahrscheinlicher, daß man in den ältern Zeiten einen niedrigen mit Busch bewachsenen Ort vielmehr einen *Sag*, als *Sagen* genennet, (d) daher auch diese Familie nach
dama-

(c) Nomina dependent ab impositione hominum, möchte man hier auch sagen.

(d) *Wachter* loc. all.

damaliger Mund-Art sich vielleicht von, oder von dem Sag oder Sage geschrieben hat.

§. 25.

Daß bey Gelegenheit der Wapen = Aenderungen, die Namens = Aenderungen gleichfalls entstanden seyn, ist um so viel eher zu glauben, da so wohl bey vielen andern als dieser Familie Exempel vorhanden, daß einige von derselben ganz unterschiedene Nahmen angenommen haben. Also hat **Gebhard von Sagen**, als er Anno 1091. ein Schloß an der **Asse** im Braunschweigischen erbauet (e), seinen Geschlechts = Nahmen und Wapen fahren lassen, und sich von der **Assenburg** genandt. (f) Die meiste Familien in Schlesien und einigen andern Provinzien pflegten ihrem Geschlechts = Nahmen einen andern beyzufügen, daher auch die **von Sagen von Pryborn** entstanden sind.

§. 26.

Endlich, wenn der gegenseitige Satz richtig seyn, und alle diejenige Geschlechter, welche sich an dergleichen buschigten Orte oder **Sagen** angebauet, auch davon den Nahmen angenommen haben solten; so würde folgen, daß die meiste adeliche

Ge-

(e) Dieses Schloß ließ Herzog **Albrecht** von Braunschweig nach einer dreijährigen Belagerung zerstören, weil die von der **Assenburg** zu desselben Nachtheil in ihrem Wapen einen Löwen, wie der Herzog, führten und auf selbigen einen Wolf, der den Braunschweigischen Löwen mit seinen Klauen nach den Ohren grif, setzen lassen. S. *Gauhe* l. c. P. I. p. 43.

(f) *Meibomii* Chronic. Ridagshus. p. 49. opp. P. III. p. 363.

E

Geschlechter, von Sagen heißen müssen, indem bekandter massen die mehresten in niedrigen Gegenden ihren Wohnsitz genommen, die wenigsten aber Bergschlöffer erbauet haben. Demnach ist nicht abzusehen, warum nur einige wenige Geschlechter den Nahmen Sagen anzunehmen sich entschlossen, alle übrige aber, welche an dergleichen Sagen sich niedergelassen, sich anders genennet hätten.

§. 27.

Auch würde die gegenseitige Meinung, die jedoch mit nichts bewiesen ist, auf wunderbare und solche Dinge führen, die wieder alle Erfahrung und vorhandene Nachrichten streiten. Im Gegentheil ist bekandt, daß auch andere Familien, welche sich in einem Sagen angebauet, zum Unterschied zu dem Worte Sagen ein gewisses Beywort gesetzt haben, um alle Verwirrung zu vermeiden. Es finden sich zum Exempel in verschiedenen Provinzien die von Bugenhagen, von Sternhagen, von Burghagen, von Schmaghagen, von Falkenhagen, von Bevertshagen, von Fechtenhagen, von Uchtenhagen zc. welchen letztern Nahmen einer von Jagow, der vom Churfürst *Friderico* nach der Niederlage der Pommeren, die in einer niedrigen und waldigten Gegend ihre Lage habende Stadt *Freienwalde* an der Oder zum Geschenk bekommen (g).

Von allen diesen angeführten, theils ausgestorbenen, theils annoch florirenden Geschlechtern sind *Micraelius* im Pommerlande, *Gauhe* im Adels-Lexico, und *Grundmanns* Adels-Historie nachzuschlagen.

§. 28.

(g) *Leutinger editio Küstleri* T. I. lib. 31. p. 680. sequ.

§. 28.

Es läſſet ſich kaum errathen, warum alle dieſe Familien einen Beynahmen zum Worte **Sagen**, angenommen haben ſolten, wenn es nicht deßhalb geſchehen wäre, um nicht mit dem **Sagenschen** **Geschlecht** verwechſelt zu werden, wie denn die gegenseitige Meinung auch hierdurch hinlänglich wiederleget wird.

§. 29.

Da nun aus bißher angeführten Gründen ſattſam erhellet, daß das **Geschlecht** derer **VON Sagen** von ſeinem erſten Urfprung an, von einem Uraherrn abſtamme; ſo wird es nicht nöthig ſeyn, daß ich mich hiebey länger aufhalte, vielmehr ſchlieſſe ich hiermit, und will des geneigten Leſers Beurtheilung alles überlaſſen.

Tu, ſi quid novisti rectius iſtis, candidus imperti:

Si non, his utere mecum.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

2 A 9418

23.02.82

25 Feb 1982

April 1982

Hinweise

Signatur	2 A 9418	Stok	Na
----------	----------	------	----

RS

Bub

AK

Na

Na

Titelaufn. AKB

Na

FK

A Genealogie

2.M.W

Bio K

Bild K

Hagen, von
mradliger Geschlecht

Bm

SWK

Sonderstandort

Signum

Ausleiher-
vermerk

III 9 280 Jd G 80/76

